

Nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin die vom Betriebsrat geschaffene Möglichkeit in Anspruch, Gesundheitsmassageeinheiten an der Dienststelle zu konsumieren, hat er/sie jedenfalls die Dauer der Massage in der elektronischen Zeiterfassung als Freizeit auszuweisen (dh vor der Massage ist ein Gehen und nach der Massage ein Kommen in der elektronischen Zeiterfassung auszuweisen). Die Massagezeit geht somit zu Lasten des Saldokontos.